

Verwertungsbedingungen

Insolvenz imatec Distributions GmbH, GZ 13 S 18/26f

1. Angebotslegung:

Eine Angebotslegung kann ausschließlich mit dem vorgefertigten Angebotsformular des Insolvenzverwalters erfolgen. Angebote sind nur gültig, sofern sie innerhalb der vom Insolvenzverwalter in der Ausschreibung vorgegebenen Frist per E-Mail oder Fax, ergänzt um die unterzeichneten Verwertungsbedingungen, in der Kanzlei des Insolvenzverwalters einlangen. Auch bei Angeboten für alle Kaufgegenstände (Gesamtangeboten / Unternehmenskauf) ist der Preis auf allfällige einzelne Positionen laut Angebotsformular aufzuteilen. Das Risiko des fehlenden Zugangs des Angebots trägt der Angebotsleger.

2. Verwertungsablauf:

Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass der Insolvenzverwalter nach Ablauf der Angebotsfrist bei jedem einzelnen Kaufgegenstand (= jede einzelne Position laut Angebotsformular) frei darüber entscheidet, ob er sofort das vorliegende Bestangebot annimmt oder aufgrund mehrerer vorliegender Angebote ein nachgeschaltetes Verwertungsverfahren mit den Angebotslegern durchführt. Der Angebotsleger bestätigt in diesem Zusammenhang, dass er unter der im Angebot angegebene E-Mailadresse oder Faxnummer täglich erreichbar ist, sodass er kurzfristig über eine allfällige Möglichkeit zur Nachbesserung im Zuge eines nachgeschalteten Verwertungsverfahrens Kenntnis erlangen kann. Ein Anspruch des Angebotslegers auf ein nachgeschaltetes Verwertungsverfahren bzw. eine Nachbesserungsmöglichkeit eines Angebots bzw. eine Zuschlagserteilung besteht nicht. **Zudem behält sich der Insolvenzverwalter das Recht vor, die Verwertungshandlungen ohne Angabe von Gründen, insbesondere aber wegen unzureichender Angebote, jederzeit abubrechen** und eine neuerliche Verwertung auf gleiche oder andere Art (z.B. Versteigerung für die Insolvenzmasse) durchzuführen.

3. Kaufgegenstand:

Der Kaufgegenstand / die Kaufgegenstände sind in der Ausschreibung bezeichnet. Nähere Informationen zu den Kaufgegenständen finden sich allenfalls in Gutachten oder sonstigen Beilagen, auf die das Angebotsformular Bezug nimmt und die in der Insolvenzdatei abrufbar sind. Verkauft werden grundsätzlich körperliche und bewegliche Sachen; bei EDV-Anlagen, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, nur die Hardware.

4. Ausschluss Gewährleistung/Schadenersatz

Die Kaufgegenstände werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft. Die Masse bzw. der Insolvenzverwalter haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Größe, Beschaffenheit, Funktionsfähigkeit und Verwendbarkeit oder sonstige Mängel. Angaben zu den Kaufgegenständen im Angebotsformular, Gutachten oder sonstigen Unterlagen sind unverbindlich.

Grundsätzlich erfolgt keine Preisanpassung bei umfangs- und/oder mengenmäßigen Abweichungen zu einzelnen Positionen. Lediglich wenn die Veräußerung/Übergabe ganzer Positionen laut Gutachten nach Angebotslegung nicht möglich sein sollte, erfolgt eine rechnerische Kaufpreisanpassung im Verhältnis Gutachtensgesamtwert – Gutachtenswert fehlende Position: Gesamtkaufpreis – Kaufpreis fehlende Position.

5. Kaufvertragsabschluss und Kaufpreiszahlung:

Kaufverträge werden kostenpflichtig durch den Insolvenzverwalter errichtet. Der Angebotsleger verpflichtet sich bei und nach fristgerechter Annahme des Angebots durch den Insolvenzverwalter umgehend zur Kaufvertragsunterzeichnung und binnen 7 Tagen (einlangend) gegen Rechnungslegung zur Zahlung des Bruttokaufpreises auf das Massekonto. Allenfalls erforderliche (insolvenzrechtliche) Genehmigungen eines Verkaufs werden erst nach Einlangen des Bruttokaufpreises auf dem Massekonto eingeholt. Eine Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung wird ausgeschlossen.

Allfällige Abgaben, Steuern, Gebühren, etc. die durch den Kauf bzw. die Übertragung der Kaufgegenstände anfallen, sind vom Angebotsleger zusätzlich zu tragen.

6. Übergabe, Eigentumsvorbehalt, Gefahrtragung:

Ein Anspruch auf Übergabe des Kaufgegenstandes am Erfüllungsort besteht erst nach vollständigem Eingang des Bruttokaufpreises auf dem Massekonto und dem Vorliegen allenfalls erforderlicher (insolvenzgerichtlicher) Genehmigungen.

Sollte eine Übergabe vor vollständiger Zahlung aufgrund gesonderter Vereinbarung erfolgen, bleibt der Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bruttokaufpreiszahlung und allenfalls erforderlicher (insolvenzrechtlicher) Genehmigungen des Verkaufs im Eigentum des Verkäufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung / Beschädigung und des Diebstahls trifft bei verspäteter Abholung den Angebotsleger. Erfüllungsort ist mangels ausdrücklicher Benennung in den Verwertungsunterlagen die Geschäftsanschrift des Schuldners/der Schuldnerin.

7. Abhol- und Räumungsverpflichtung:

Der Angebotsleger verpflichtet sich, den Kaufgegenstand mangels gegenteiliger Vereinbarung längstens binnen 2 Wochen nach Annahme des Angebots durch den Insolvenzverwalter – nicht jedoch vor vollständiger Kaufpreiszahlung und Genehmigung – vollumfänglich vom Erfüllungsort zu räumen. Allfällige Demontage- und Transportkosten sowie alle sonstigen Räumungskosten trägt der Angebotsleger. Der Angebotsleger haftet für Kosten aus einer Terminüberschreitung.

8. Vertragsrücktritt und Schadenersatz:

Der Angebotsleger akzeptiert, dass der Insolvenzverwalter von der Kaufvereinbarung ohne Nachfristsetzung durch schriftliche Erklärung zurücktreten kann, wenn der Angebotsleger seine Vertragspflichten, insbesondere die Kaufpreiszahlung und Abholung nicht rechtzeitig erfüllt. Der Angebotsleger nimmt weiter zustimmend zur Kenntnis, dass in der Folge die Verwertung an den nächstbesten Angebotsleger erfolgen kann und er der Masse für Schäden, ua. für den Differenzbetrag aus den Angeboten und Kosten aus verzögerter Räumung haftet.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechtes. Als Gerichtsstand für jedwede Streitigkeiten über das Zustandekommen oder den Inhalt der Kaufabwicklung/des Kaufvertrages wird das jeweils sachliche zuständige Gericht in Linz vereinbart.

Unterschrift Angebotsleger